

HEGA 07/2015 - 11 – Verfahren zur Berufung der (stellvertretenden) Mitglieder der Verwaltungsausschüsse für die 13. Amtsdauer

Geschäftszeichen: SV – 1011 / 1012

Gültig ab: 20.07.2015

Gültig bis: 30.07.2022

SGB II: -

SGB III: Weisung

Zusammenfassung:

13. Amtsdauer der (stellvertretenden) Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2022; Verfahrensabläufe und Termine für die Berufungen.

1. Ausgangssituation

Die laufende sechsjährige Amtsdauer der (stellvertretenden) Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit endet am 30. Juni 2016. Die (stellvertretenden) Mitglieder der Verwaltungsausschüsse bleiben nach Ablauf der Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind (§ 375 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 SGB III).

2. Auftrag und Ziel

Für die neue (13.) Amtsdauer vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2022 sind durch den Verwaltungsrat der BA neue Mitglieder für die Verwaltungsausschüsse zu berufen. Hierzu werden die vorschlagsberechtigten Stellen jeweils durch die alternierenden Vorsitzenden der Verwaltungsausschüsse und des Verwaltungsrats zur Einreichung von Vorschlagslisten aufgefordert. Nach der Berufung der Mitglieder erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus den Gruppen die Berufung neuer stellvertretender Mitglieder.

Die Neuberufungen durch den Verwaltungsrat werden durch ein einheitliches Verfahren mit Terminvorgaben vorbereitet und unterstützt; dies ermöglicht eine reibungslose Fortführung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsausschüssen und den Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit.

3. Einzelaufträge

Die Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit unterrichten die alternierenden Vorsitzenden und die Sprecherin/den Sprecher der Gruppe der öffentlichen Körperschaften ihres Verwaltungsausschusses mit einer Kopie dieser HEGA mit Anlagen und lassen durch ihre Büros die von den alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu unterzeichnenden Aufforderungsschreiben zur Einreichung von Vorschlagslisten vorbereiten.

Die Büros der Geschäftsführungen in den Agenturen für Arbeit und in den Regionaldirektionen führen die formalen und rechtlichen Prüfungen durch und erstellen die Checklisten/Beschlussvorschläge. Näheres hierzu ist aus den Anlagen ersichtlich.

Das Büro der Selbstverwaltung prüft auf Plausibilität und erstellt nach rechtlicher Prüfung die Beratungsunterlagen für den Verwaltungsrat.

Es ist ein wichtiges Anliegen von Verwaltungsrat und Vorstand, alle neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse gut auf ihre ehrenamtliche Aufgabe vorzubereiten und sie bei der Wahrnehmung dieser Funktion wirksam zu begleiten und zu unterstützen.

4. Koordinierung

Die Koordinierung des Berufungsverfahrens liegt beim Büro der Selbstverwaltung in der Zentrale.

gez. Unterschrift